

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MOBILBAU PRODUKTE**

### **1/ Allgemeines**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Mobilbau-Produkten (AGB MB) gelten für alle Verkäufe von Raumsystemen, Containern, entsprechende Ausstattungen oder Zubehör, neu oder als Occasion, sowie für Reparaturen. Diese AGB MB gelten nicht für Mietverträge, Mietverträge mit Kaufoption solange der Kauf nicht erfolgt ist, sowie für Dienstleistungen die während der Miete erbracht werden. Übt der Kunde die Kaufoption aus oder verlangt er ein Kaufangebot, so gelten diese AGB MB für den Verkauf, nicht jedoch für den vorherigen Mietzeitraum und die in der Mietzeit erbrachten Dienstleistungen. Änderungen oder Abweichungen von diesen AGB MB sind im Hauptvertrag zu vereinbaren. Allgemeine Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von Avesco Rent schriftlich angenommen worden sind.

### **2/ Offerte**

Von Avesco Rent erstellte Offerten sind verbindlich für 30 Tage ab Versand. Offerten und Offertbestandteile dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### **3/ Unterlagen und Vertragsabschluss**

Prospekte und Kataloge sind nicht verbindlich. Angaben in Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen sowie Daten in Software oder Dateien sind nur verbindlich, soweit diese einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden. Raummodule sind Serienprodukte die gegebenenfalls den Kundenwünschen angepasst werden, wie im Vertrag bestimmt. Der Kunde kann nicht die Lieferung bestimmter Module oder Seriennummern verlangen.

Sämtliche Unterlagen bleiben Eigentum von Avesco Rent oder des Herstellers. Sie dürfen insbesondere weder kopiert oder vervielfältigt noch ohne schriftliche Zustimmung von Avesco Rent Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Vertragsobjekte verwendet werden.

Verträge zwischen den Parteien werden ausschliesslich schriftlich vereinbart.

### **4/ Preise**

Die Preise verstehen sich exkl. MwSt., ab Depot Avesco Rent wie im Angebot angegeben, gemäss EXW (INCOTERMS 2010). Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Transport, Verpackung, Versicherung, Zölle, Bewilligungen sowie Beurkundungen, Steuern und Abgaben sind vom Kunden zu tragen. Die Preise können von Avesco Rent angepasst werden, wenn die Lohnansätze, Zölle, Fremdwährungskurse oder Rohstoffpreise sich zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Lieferung der Vertragsobjekte ändern.

Sofern der Verkaufspreis Rabatte, Abzüge oder Rückvergütungen beinhaltet die an Bedingungen geknüpft sind oder sich auf andere Verträge über Dienstleistungen oder Vermietungen zwischen Avesco Rent und dem Kunden beziehen, ist der Preisnachlass erst wirksam zugestanden nach dem der Kunde alle seine entsprechenden Verpflichtungen aus diesen Verträgen honoriert hat, insbesondere die vollständige Bezahlung der Forderungen.

### **5/ Lieferfrist, -verzug und Gefahrenübergang**

Die Lieferfrist beginnt grundsätzlich mit dem schriftlichen Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Kunden zu beschaffenden Angaben und Unterlagen sowie allfällig zu leistenden Anzahlungen.

Sofern der Vertrag statt einer Lieferfrist ein Lieferdatum vorsieht, so entspricht die Lieferfrist der Anzahl Kalendertage die zwischen der Ausstellung des Vertrages und dem Lieferdatum liegen, abzüglich 7 Kalendertage. Jede Verzögerung bei der Rücksendung des vom Kunden unterschriebenen Vertrages verschiebt entsprechend das im Vertrag festgelegte Lieferdatum.

Die Lieferfrist gilt mit der Mitteilung an den Kunden, dass die Sache zur Abholung bereitsteht, als eingehalten. Falls die Vertragsobjekte nach Mitteilung der Abholbereitschaft ohne Verschulden von Avesco Rent nicht fristgemäss abgeholt werden, so werden sie auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei Avesco Rent oder einem Dritten gelagert.

Avesco Rent hat das Recht dem Kunden ein Modul aus einer Serie zu liefern, also mit einer anderen Seriennummer, sofern gleichwertig.

Avesco Rent haftet nicht für Schäden und gewährt keine Ansprüche die sich aus einer Verzögerung der Lieferung ergeben, sofern die Avesco Rent keine grobe Fahrlässigkeit hat walten lassen.

Ist die Avesco Rent im Lieferverzug, so hat der Kunde eine den Umständen der Verzögerung angemessene Nachfrist zu gewähren. Ist die Lieferung auch nach Ablauf der Nachfrist nicht erfolgt, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Entsteht dem Kunden ein Schaden aufgrund der nicht erfolgten und verspäteten Lieferung oder Leistung, so haftet die Avesco Rent nur im Falle grober Fahrlässigkeit.

Der Gefahrenübergang erfolgt gemäss INCOTERMS 2010, EXW.

#### **6/ Auslieferung und Transport**

Der Kunde übernimmt den Transport und die Versicherung selbst. Sofern Avesco Rent vom Kunden mit dem Transport beauftragt wird, wählt Avesco Rent einen Spediteur aus der als qualifiziert und zuverlässig gilt. Der Transport erfolgt auf Risiko des Kunden. Für jegliche Ansprüche die der Kunden im Zusammenhang mit dem Transport ableiten könnte, tritt Avesco Rent ihre Ansprüche an den Kunden ab.

#### **7/ Prüfung und Abnahme**

Der Kunde hat die Vertragsobjekte innert 8 Tagen zu prüfen und Avesco Rent allfällige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies oder nimmt der Kunde die Vertragsobjekte in Gebrauch, so gelten die Vertragsobjekte als abgenommen. Für verdeckte Mängel gilt die Frist von 8 Tagen ab Entdeckung des Mangels.

#### **8/ Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug des Kunden**

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- Für Ersatzteillieferungen und Reparaturen: 10 Tage netto nach Rechnungsstellung, ohne Abzüge.
- Für Kaufverträge betreffend Raumsysteme: 50% bei Abschluss des Vertrages, ohne Abzüge; 50% innert 10 Tagen netto nach Rechnungsstellung, ohne Abzüge.

Begleicht der Kunde fällige Forderungen nicht vereinbarungsgemäss, so befindet er sich ohne Weiteres in Verzug. In diesem Fall stellt Avesco Rent dem Kunden vom Fälligkeitstag an – ohne vorherige Mahnung – einen Zinssatz in Rechnung, der in der Höhe dem Eineinhalbfachen des gesetzlichen Zinssatzes entspricht.

Avesco Rent behält sich bei Zahlungsverzug ausdrücklich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und die Vertragsobjekte vom Kunden zurückzufordern. Spricht Avesco Rent den Rücktritt vom Vertrag aus, so ist der Kunde – neben der unverzüglichen Rückgabe der Vertragsobjekte – verpflichtet, 10% des vereinbarten Preises für jeden Monat ab Abholung bis zur Rückgabe der Vertragsobjekte als Miete, sowie allfällige Abnutzung und Beschädigungen der Vertragsobjekte sowie Transportkosten für die Rücksendung der Vertragsobjekte zu bezahlen. Übersteigt der Schaden, den Avesco Rent erlitten hat, die oben aufgezählten Leistungen, so hat ihr der Kunde den Mehrbetrag zu ersetzen. Auf andere Fälle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Kunden finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

#### **9/ Eigentumsvorbehalt**

Die Vertragsobjekte – auch falls schon abgeholt – bleiben Eigentum von Avesco Rent, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet, verkauft noch ohne vorgängige Zustimmung von Avesco Rent vermietet werden; die Haftung bleibt jedoch beim Kunden. Avesco Rent ist ermächtigt, auf Kosten des Kunden den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Kunden ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

#### **10/ Versicherung**

Der Kunde ist verpflichtet, mit Wirkung ab Gefahrenübergang für die nicht oder nicht voll bezahlten Objekte sämtliche notwendigen Versicherungen abzuschliessen, wie beispielsweise Diebstahl-, Feuer-, Explosions-, Elementarschaden-, Transport-, Maschinen- und/oder Maschinenkasko- und Montageversicherung. Seine sich daraus ergebenden Ansprüche auf Versicherungsleistungen tritt er im Haftungsfall an Avesco Rent ab.

## **11/ Gewährleistung**

Avesco Rent garantiert dem Kunden, dass das von ihr verkaufte Produkt während der Gewährleistungsfrist frei von Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehlern ist sowie alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Schweizer Gesetze und Vorschriften für Mobilien einhält.

Avesco Rent garantiert nicht die Konformität der Raumsysteme und Container mit Gesetzen oder Vorschriften und Obligationen betreffend Bauausführungen, Energienormen, Feuerschutz oder Arbeitssicherheit die für den Einsatzzweck und Einsatzort gelten. Der Kunde hat sich selbst – gegebenenfalls mit Hilfe eines Ingenieurbüros oder Experten - in Abhängigkeit der Komplexität des Modulbaus und seines Einsatzzweckes zu vergewissern, dass das Vertragsobjekt den Vorschriften des Einsatzortes entspricht. Dies betrifft unter anderem aber nicht ausschliesslich die Beantragung der Bau-/Aufstellgenehmigung, die Energienorm, die vorgeschriebene Art der Beheizung und Belüftung, die Anordnung der Fluchtwege, die Wahl der Baumaterialien in Hinblick auf den Feuerschutz, die Erdung, den Blitzschutz, die Windlasten und den Stromanschluss. Avesco Rent lehnt jegliche Haftung gegenüber dem Kunden oder Dritten im Falle der Verweigerung der Baugenehmigung, eines Verstosses dagegen oder einer Nichtübereinstimmung in Hinblick auf die Genehmigung ab.

Die Gewährleistungsfrist für Neuware beträgt 12 Monate, beginnend mit der Abnahme des Vertragsobjekts, jedoch endet sie spätestens 18 Monate nach Versandbereitschaftsmeldung von Avesco Rent. Wechseln die Vertragsobjekte vor Ablauf der Frist den Eigentümer, so endet die Gewährleistung zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges. Der Kunde hat Avesco Rent innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntwerden schriftlich über den Mangel zu informieren. Tritt ein Mangel auf, so hat der Kunde zunächst einzig Anspruch auf Nachbesserung durch Avesco Rent. Der Kunde hat Avesco Rent hierzu ausreichend Gelegenheit zu geben. Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, so hat der Kunde Anspruch auf Minderung. Nimmt der Kunde selbst oder lässt er durch Dritte Reparaturen oder Wartungen am Vertragsobjekt vornehmen, so tut er dies auf eigene Kosten und eigenes Risiko. In diesem Fall endet die Gewährleistung von Avesco Rent sofort.

Avesco Rent haftet insbesondere auch nicht für Sachen an denen ohne ihre Zustimmung Änderungen vorgenommen wurden sowie auch nicht für Schäden jeder Art, die zurückzuführen sind auf normalen Verschleiss, eine unsachgemässe Nutzung oder Lagerung, unzureichende Belüftung, Verwendung nicht originalgetreuer Ersatzteile, Beschädigung wegen falscher oder gewaltsamer Behandlung, übermässige Inanspruchnahme, ungeeignete Nutzung oder Wartung, Einfrieren, überhöhter Dach- oder Fussbodenbelastung, Lagerung von Flüssigkeiten oder ungeeigneten Gegenständen im Inneren der Container, Unfälle oder höhere Gewalt und dergleichen.

Für Zubehörteile wie z.B. Heizungen, Klimaanlage, Mobiliar, spezielle Elektro- und Sanitäreinrichtungen die nicht im Herstellerwerk konfiguriert und verbaut wurden haftet Avesco Rent nur im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Herstellerfirma, jedoch im Minimum 12 Monate.

Die Gewährleistung der Zubehörteile besteht unabhängig von der Gewährleistung der Container und Raummodule. Eine allfällige Verlängerung der Gewährleistungsfrist der Container / Raummodule hat folglich keine Wirkung auf die Gewährleistungsfrist der Zubehörteile. Eine allfällige Verlängerung der letzteren muss separat vereinbart werden.

Die Gewährleistungsansprüche des Kunden sind in dieser Ziffer 10 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere jeglicher Schadenersatzanspruch, werden hiermit ausdrücklich wegbedungen.

## **12/ Montage**

Sofern Avesco Rent die Montage der gelieferten Produkte übernimmt, ist der Kunde verpflichtet, vor dem Montagetag alle notwendigen Vorarbeiten zu leisten und allfällige Genehmigungen vorliegen zu haben.

Avesco Rent fakturiert die Montage, Warte- und Reisezeiten zum üblichen Stundensatz und verrechnet dem Kunden die Reisekosten.

## **13/ Nicht gehörige Vertragserfüllung**

In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der nicht gehörigen Vertragserfüllung, hat der Kunde Avesco Rent als erstes eine angemessene Nachfrist zu setzen.

**14/ Haftung**

Avesco Rent haftet ausschliesslich für direkte, unmittelbar von ihr schuldhaft verursachte Schäden. Die Haftung für reine Vermögensschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie für Folgeschäden, einschliesslich von entgangenem Umsatz oder Gewinn, Nutzungsausfall, Kapitalkosten oder Kosten für den Erwerb oder die Miete von substituierenden Produkten oder Dienstleistungen, ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Avesco Rent übernimmt auch keine Haftung für allfällige Ansprüche aus Beeinträchtigung (z.B. verändern, löschen oder unbrauchbarmachen) von Software oder anderer, durch Computer verarbeitbarer Daten.

Keine Partei haftet gegenüber der anderen Partei für die Nichterfüllung oder Verzögerung ihrer Verpflichtungen im Falle höherer Gewalt. Wird eine Unterbrechung durch höhere Gewalt verursacht, so verlängert sich die Vertragslaufzeit bzw. die entsprechenden Vertragsfristen um den Zeitraum, der dem Zeitraum der Unterbrechung entspricht. Die Haftung von Avesco Rent ist insgesamt auf maximal den Vertragswert beschränkt.

Die Ansprüche des Kunden sind im Hauptvertrag und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche sind wegbedungen.

**15/ Datenschutz**

Avesco Rent ist unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten des Kunden zu bearbeiten und, sofern nötig zur Vertragserfüllung, an Dritte weiterzugeben. Avesco Rent hält sich an die schweizerischen Datenschutzgesetze, wobei Unternehmen der Avesco Gruppe und ihrer Tochtergesellschaften selbst nicht als Dritte gelten.

Der Kunde darf, die von Avesco Rent erhaltenen personenbezogenen Daten nur für bzw. im Hinblick auf die Erfüllung des Vertrages verwenden; jegliche weitergehende Verarbeitung dieser Daten ist dem Kunden untersagt.

**16/ Rückgriffsrecht**

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder dessen Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird hierfür Avesco Rent in Anspruch genommen, so steht Avesco Rent ein Rückgriffsrecht auf den Kunden zu.

**17/ Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz. Die Anwendung kollisionsrechtlicher Normen und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Hauptsitz von Avesco Rent.

*Der Kunde bestätigt diese Bedingungen gelesen zu haben und stimmt diesen hiermit zu:*

Datum:.....

Name:.....

Unterschrift:.....